S. 293 / Nr. 58 Bundesrechtliche Abgaben (d)

BGE 70 I 293

58. Urteil vom 3. November 1944 i. S. Maag gegen eidg. Steuerverwaltung.

Regeste:
Luxussteuer:
1 . Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Bundesgericht und Eidgenössischer Zollrekurskommission (Art. 4, 5, 40 LStB).
2 . Elektrische Stecker, die nach ihrer technischen Gestaltung in der Regel für Radioapparate bestimmt sind, sind Luxuswaren (Anlage II zum LStB, «Radioapparate und deren Bestandteile», Zolltarif-Nr. 954 a), auch wenn sie im einzelnen Fall für andere Zwecke verwendet werden. Die Befreiung von der Luxussteuer nach Art. 9 bis LStB bleibt vorbehalten.
Impôt sur le luxe:
1. Délimitation de la compétence du Tribunal fédéral et de celle de la Commission fédérale des recours en matière de douane (art. 4 5, 40 AIL).
2. Les fiches qui, par leur construction, sont employées en général pour les appareils radiophoniques sont des articles de luxe (Annexe II à l'AIL, «Appareils radiophoniques et leurs pièces détachées», Tarif douanier, no 954 a), même si, dans le cas particulier, elles reçoivent un autre usage. L'exonération de l'impôt sur le luxe conformément à l'art. 9 bis AIL demeure réservée.
Imposta sul lusso:
1. Limitazione delle competenze del Tribunale federale e della Commissione federale di ricorso delle dogane (art. 4, 5, 40 DIL).
2 . Le prese elettriche che, secondo la loro costruzione, sono impiegate generalmente per gli apparecchi radiofonici sono articoli di lusso (allegato II al DIL, «Apparecchi radiofonici e loro parti staccate», Tariffa doganale, no 954 a), anche se, nel caso particolare, servono ad un altro uso. L'esenzione dall'imposta secondo l'art. 9 bis DIL rimane riservata.

A. - Der Beschwerdeführer Gottfried Maag fabriziert und verkauft unter anderm Stecker für elektrische Apparate. Mit Einspracheentscheid vom 17. September 1943 erklärte die eidgenössische Steuerverwaltung die im Katalog des Beschwerdeführers unter den Nummern 1, 5 bis 20 und 25 bis 30 aufgeführten Stecker als Luxuswaren

Seite: 294
gemäss Anlage II (Warengattung «Radioapparate und deren Bestandteile», Zolltarif-Nummer 954 a) des Bundesratsbeschlusses über die Luxussteuer vom 13. Oktober 1942 (LStB). Der Entscheid stützte sich auf ein Gutachten der eidgenössischen Oberzolldirektion.
B. - Mit der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 18. Oktober 1943 beantragt G. Maag dem Bundesgericht, die mit den erwähnten Nummern bezeichneten Stecker für luxussteuerfrei zu erklären. Er macht geltend, diese Stecker seien in den meisten Fällen nicht für Radioapparate bestimmt. Ob sie Luxuswaren seien oder nicht, beurteile sich in erster Linie nicht nach der Zolltarif-Nummer (Kolonne 2 der Anlagen zum LStB), sondern nach der Warengattung (Kolonne 1 daselbst). Die streitigen Stecker seien aber weder Radioapparate noch Bestandteile von solchen.
C. - Die eidgenössische Steuerverwaltung beantragt die Abweisung der Beschwerde.
D. - Nach einem Meinungsaustausch zwischen dem Bundesgericht und der eidgenössischen Zollrekurskommission über die Zuständigkeit zur Beurteilung der Streitfrage hat die Zollrekurskommission dem Bundesgericht am 18. Oktober 1944 ein Gutachten erstattet, wonach die fraglichen Stecker unter die Position 954 a des Zolltarifs fallen.
Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen
in Erwägung:
1.- Handelt es sich wie hier um die Luxussteuer auf dem inländischen Warenumsatz, so ist die Frage, ob eine Ware Luxusware im Sinne von Art. 1 Abs. 2 LStB sei, nach Art. 4 LStB von der eidgenössischen Steuerverwaltung zu entscheiden. Die eidgenössische Oberzolldirektion hat die Frage-in Zweifelsfällen-lediglich zu begutachten. Gegen den Entscheid der eidgenössischen Steuerverwaltung ist die Einsprache bei dieser Behörde und gegen deren Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gegeben (Art. 5 LStB; Art. 4 lit. a,

Seite: 295
Art. 5 VDG). Handelt es sich dagegen um die Luxussteuer auf der Wareneinfuhr, so ist die Frage in erster Instanz von den Zollämtern, auf Einsprache hin von der Oberzolldirektion und in letzter Instanz von der eidgenössischen Zollrekurskommission zu entscheiden (Art. 40 LStB). Es ist nach diesem

System des LStB nicht zulässig, die besondere Zuständigkeitsordnung des Art. 40 auf das Verfahren betreffend die Steuer auf dem inländischen Umsatz zu übertragen, wo die Oberzolldirektion und auch die Zollrekurskommission die erwähnte Frage nur zu begutachten haben. Zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist somit das Bundesgericht zuständig.
2.- Nach Art. 1 Abs. 2 LStB gelten als Luxuswaren die in den Anlagen I und II bezeichneten Waren. Diese Anlagen stellen auf die Warenklassierung im Zolltarif ab, indem sie in einer ersten Kolonne die Warengattung und in einer zweiten die entsprechende Nummer des Zolltarifes nennen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist aber nicht in erster Linie entscheidend, ob eine Ware - ungeachtet ihrer Einreihung im Zolltarif-zu einem Zweck verwendet werde, welcher mit der Warenbezeichnung in der ersten Kolonne übereinstimmt. Die Aufzählung der Luxuswaren hat, wie die eidgenössische Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung zutreffend ausführt, die einfache Anwendung der Bestimmungen über die Luxussteuer zu gewährleisten. Der Steuerpflichtige muss unschwer erkennen können, ob eine Ware Luxusware sei, und die Steuerbehörde muss die Erfüllung der Steuerpflicht ohne umständliche Erhebungen über die einer Ware im Einzelfall zukommende Verwendung kontrollieren können. Die Anlagen zum LStB nennen deshalb Gruppen von Waren, deren Verbrauch in der Regel entbehrlich ist. Die in der ersten Kolonne aufgeführten Warengattungsbezeichnungen erlauben aber für sich allein noch keine zuverlässige Abgrenzung der steuerbaren von den steuerfreien Waren. Sie werden deshalb durch die nebenstehenden Zolltarifnummern präzisiert und können nur im Zusammenhang mit diesen richtig ausgelegt werden. Dass die

Seite: 296
Warengattungsbezeichnungen keine selbständige Bedeutung besitzen, sondern wie die Zolltarifnummern im Sinne des Zolltarifrechts zu verstehen sind, geht insbesondere aus dem Satze hervor, welcher in den Anlagen des LStB der Überschrift «Warengattung» beigefügt ist:«In Zweifelsfällen ist das amtliche Warenverzeichnis zum schweizerischen Gebrauchszolltarif massgebend». Wäre die Auffassung des Beschwerdeführers richtig, so hätte der LStB nicht durch Art. 9 bis (vgl. BRB vom 29. Dezember 1942 über die Abänderung des LStB) ergänzt zu werden brauchen, wonach Lieferungen von Waren, die an sich Luxuswaren sind, dann nicht versteuert werden müssen, wenn sie zur Erfüllung gewisser im öffentlichen und privaten Leben notwendiger Aufgaben bestimmt sind. Sofern also die fraglichen Steckkontakte unter die Position 954 a des Zolltarifes fallen, sind sie luxussteuerpflichtig, auch wenn sie im einzelnen Falle nicht für Radioapparate verwendet werden mögen.
Die Zollrekurskommission sieht in ihrem Gutachten die Tarifierung von Radiobestandteilen nach Position 954 a als richtig an, auch bei alleiniger Berücksichtigung des durch BRB vom 20. März 1933 festgesetzten Textes dieser Position, welcher Text einzig «Radioapparate» erwähnt, im Gegensatz zur Anlage II des LStB, wo auch die «Bestandteile» der Radioapparate ausdrücklich aufgeführt sind: «Da sie (die Radiobestandteile) .... unter den Zolltarif subsumiert werden müssen, ist nach dem in Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902 für den Erlass von Zuteilungsverfügungen aufgestellten Grundsatz vorzugehen, wonach im Tarif nicht genannte Waren den ihrer Natur entsprechenden Positionen zugewiesen werden sollen. Insoweit der Tarif nicht anderslautende Bestimmungen enthält, gilt als Regel, dass die entsprechende Position eines Bestandteiles diejenige der kompletten Ware ist. Dieses Prinzip ist übrigens bei einigen Tarifgruppen im gesetzlichen Text ausdrücklich erwähnt.»
Nach der Auffassung der Zollrekurskommission sind

Seite: 297
aber die streitigen Stecker nach ihrer technischen Eigenart als Radiobestandteile im tarifrechtlichen Sinne anzusehen. «Nach den Akten handelt es sich um elektrische Stecker besonderer Ausführung .... Diese Stecker gehören einmal nicht zu den Arten, die normalerweise in der Starkstromtechnik gebräuchlich sind. Es handelt sich vielmehr um Sonderausführungen, welche bei Apparaten mit Schwach- oder Hochfrequenzstrom Anwendung finden. Alle diese Stecker, als Mehrfachstecker, Batteriestecker, Bananen- und Kurzschlusstecker bekannt, eignen sich für den nötigen Anschluss der Radioapparate an die Stromverteilung, an die Erde, an die Antenne usw. Bei der Mehrzahl von ihnen geht dies schon aus den Angaben des Kataloges der Rekurrentin hervor. Nach Ansicht der Oberzolldirektion, welche darin eine aus Fachkreisen geschöpfte Erfahrung besitzt, ist die Verwendung für Radioapparate bei den streitigen Kontakten die weitaus überwiegende.» Es komme nicht darauf an, fährt die Kommission fort, ob diese Kontakte als Bestandteile oder als Zugehör im sachenrechtlichen Sinne zu betrachten seien; «denn in der Sprache des Zolltarifes wird zwischen diesen beiden Begriffen kein Unterschied gemacht, wie schon aus dem französischen Texte hervorgeht, wo für ««Bestandteile»» meistens der weitergehende Ausdruck ««pièces détachées»» gebraucht wird». Die streitigen Stecker seien also Radiobestandteile, weil sie zu Radiozwecken

verwendet werden. «Daneben muss zugegeben werden, dass sie offenbar auch bei andern als Radioapparaten Verwendung finden. Während elektrische Steckkontakte für Radiozwecke nach Pos. 954 a zum Ansatz von Fr. 200.- per q zu verzollen sind, werden die andern Steckkontakte je nach Stückgewicht nach den Tarif-Nummern 956 b bis 956 f zu Ansätzen von Fr. 50.- bis 140.- verzollt. Die Subsumierung unter die entsprechende Nummer des Zolltarifes kann aber nicht in jedem Einzelfalle nach der effektiven Verwendung erfolgen. Das spezielle Verfahren, welches in Art. 18 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 für die Behandlung zollpflichtiger Waren, die je nach ihrer

Seite: 298
Verwendung verschiedenen Ansätzen unterliegen, vorgesehen ist, kann bei den elektrischen Steckkontakten wegen praktischen Schwierigkeiten nicht durchgeführt werden. Da bei solcher unterschiedlicher Zollfestsetzung der niedrigere Ansatz nur gegen Verwendungsnachweis beansprucht werden darf, ist für Waren, bei welchen der Verwendungsnachweis in der vorgesehenen Form nicht beigebracht werden kann, grundsätzlich unter den üblichen Verwendungen diejenige massgebend, welche die Verzollung nach dem höheren Ansatz bedingt». Diesen Erwägungen der Zollrekurskommission ist beizustimmen. Nach dem Zolltarifrecht wie nach dem LStB genügt es somit zur Einreihung der fraglichen Stecker unter die Luxuswaren, dass sie nach ihrer technischen Gestaltung regelmässig für Radioapparate verwendet werden. Nunmehr weist denn auch das amtliche Warenverzeichnis zum schweizerischen Gebrauchszolltarif, 15. Nachtrag (vom Bundesrat am 10. Dezember 1943 genehmigt), die «elektrischen Steckkontakte für Radiozwecke, wie Bananen, Kurzschluss, Mehrfach-, Batteriestecker u. dergl.», allgemein der Tarifnummer 954 a zu